

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIII

Rathenow, den 18.10.2024

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.10.2024** Seite 223

Bekanntmachung der **Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer -Hundesteuersatzung-** Seite 225

Bekanntmachung über die **öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 81 „Wohngebiet Semmelweisstraße“ der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 231

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pirolweg“ PI.Nr. 071** Seite 235

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.10.2024

öffentlicher Teil

DS 117/24 2. Änderungssatzung zur Kita- Elternbeitragssatzung vom 6. September 2023

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow (Kita-Elternbeitragssatzung)

DS 118/24 Bestätigung der Gültigkeit der Nachwahl zum Ortsbeirat Semlin und über eventuell vorliegende Einwendungen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Nachwahl des Ortsbeirats Semlin am 22. September 2024 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

DS 083/24 Bebauungsplan "Wohngebiet - Schollener Straße" Plan-Nr. 075 im Ortsteil Steckelsdorf

hier: Abbruch des B-Planverfahrens

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Wohngebiet - Schollener Straße" Plan-Nr. 075 im Ortsteil Steckelsdorf abubrechen und die in diesem B-Planverfahren bereits gefassten Beschlüsse aufzuheben.

DS 110/24 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Rathenow im Bereich des Bebauungsplanes Pl. Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße"

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 19.12.2023 und der Auslegung vom 07.11.2023 bis 07.12.2023 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 111/24 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Rathenow im Bereich des Bebauungsplanes Pl. Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße"

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Rathenow im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße" einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen.

DS 113/24 Ausführung eines Realisierungswettbewerbs zum Neubau der Grundschule "Geschwister Scholl"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Variante A, Neubau am bisherigen Standort, als Vorzugsvariante weiter zu verfolgen und einen entsprechenden Realisierungswettbewerb durchzuführen.

DS 124/24 Bebauungsplan "Bauhof" Pl.Nr. 083

Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Bauhof" Pl.Nr. 083 gemäß § 8 BauGB

DS 096/24 Eigenwirtschaftliche Weiterführung von Brandenburg WLAN- Hotspots

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, folgende WLAN-Hotspots zur eigenwirtschaftlichen Weiterführung zu übernehmen:

1. Bahnhof Rathenow – Bahnhofsvorplatz
2. Rathaus der Stadt Rathenow
3. Wohnmobilstellplatz Parkplatz Baustraße
4. Sport- u. Freizeitanlage Ride-Platz

Bei Unterschreitung der Zugriffszahlen von 15.000 Zugriffen pro Jahr wird der betreffende Standort zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

DS 112/24 Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer

- Hundesteuersatzung -

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -

**DS 120/24 Halbjahresberichte 31.08.2024
nach § 29 KomHKV**

Sachverhalt: Gemäß § 29 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies soll in der Stadt Rathenow zum 31.03 und zum 31.08.2024 erfolgen.

nichtöffentlicher Teil

DS 109/24 Vergabe Kulturpreis 2024

DS 121/24 Vergabe der Mittagsverpflegung für zwei Schulen in Trägerschaft der Stadt Rathenow

DS 079/24 Änderung des Erbbaurechtes, Baumschulenweg 17, Gemarkung Rathenow, Flur 5, Flurstück 72/4

DS 119/24 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer

- Hundesteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.10.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Rathenow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das von natürlichen Personen zu persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	72 EUR
b) für den 2. Hund	108 EUR
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	160 EUR

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rathenow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
 - c) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rathenow schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rathenow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund jeweils innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen und älter als 8 Wochen ist, bei der Stadt Rathenow unter Angabe folgender Daten persönlich anzumelden:
- a) Name und Anschrift des Hundehalters,
 - b) die Rasse, das Geschlecht, den Namen, das Wurfdatum und das Anschaffungsdatum des Hundes.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen erfolgen, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Rathenow schriftlich abzumelden nachdem,
- a) er den Hund veräußert hat,
 - b) er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - c) der Hund abhandengekommen ist,
 - d) der Hund eingegangen ist oder
 - e) der Halter aus der Stadt verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.

- (3) Die Stadt Rathenow übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Rathenow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Rathenow zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rathenow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung [AO]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rathenow nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung auf Nachfrage den Beauftragten der Stadt Rathenow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und tierbezogener Daten erforderlich und insbesondere unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der EU Datenschutz-Grundverordnung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Steuererhebung, -ermittlung und -durchsetzung ist es zulässig, Angaben über die steuerpflichtigen Personen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte nach § 8 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Über die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen werden zum Zwecke der Steuererhebung die in dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung – vom 04.11.2013 außer Kraft.

Rathenow, den 17.10.2024

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes im
Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 81 „Wohngebiet
Semmelweisstraße“ der Stadt Rathenow
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Semmelweisstraße“ Plan Nr. 081 in der Stadt Rathenow gemäß durch. Die Planurkunde einschließlich der Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

im Internet unter dem Link

<https://www.rathenow.de/>

unter der Rubrik: Wirtschaft & Standort > Bauen > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > Laufende Änderungsverfahren bzw. Ergänzungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow > **1.Ergänzung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Pl. Nr. 081 „Wohngebiet Semmelweisstraße“**

und im zentralen Landesportal des Landes Brandenburg unter dem Link

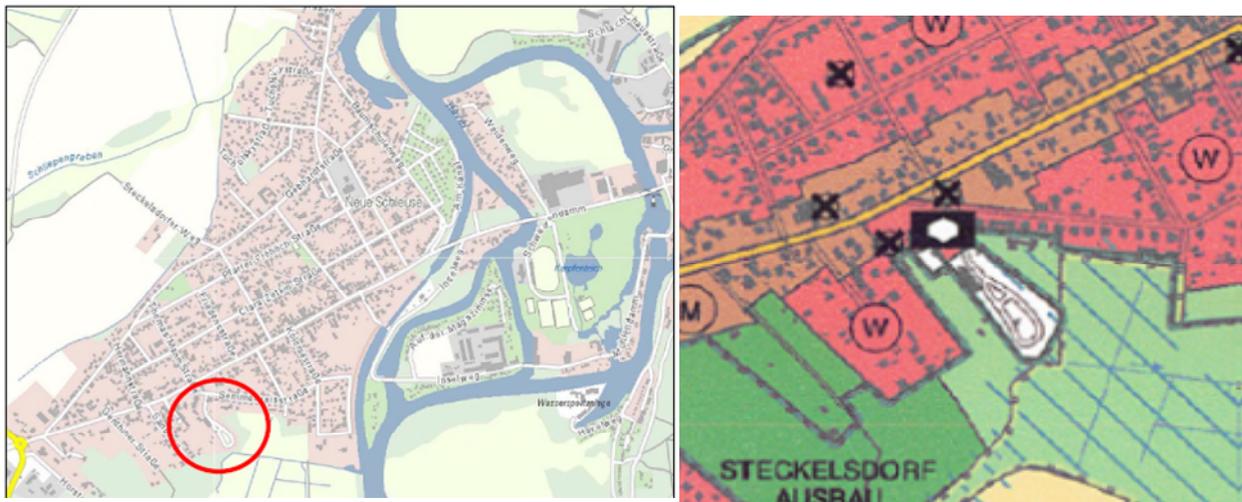
<https://blp.brandenburg.de> einsehbar.

Zusätzlich besteht für jedermann die Möglichkeit, die o. g. Unterlagen vom **28.10. 2024 bis einschließlich 29.11.2024** während der Dienststunden:

montags, mittwochs in der Zeit von	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,
dienstags, donnerstags in der Zeit von	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	08.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow, im 1. Obergeschoss, **Raum 123 digital** einzusehen.

Jeder, der die v. g. Unterlagen im Rathaus einsehen möchte, wird gebeten, sich in der Information im Erdgeschoss anzumelden.



Der Geltungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Stadt Rathenow, südlich der Genthiner Straße und hinter der KITA „Neue Schleuse“

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter folgender Adresse <https://www.rathenow.de/wirtschaft-standort/bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur **1. Ergänzung** des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Semmelweisstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Es erhält jedermann die Möglichkeit während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (vom 28.10.2024 bis 29.11.2024) zu den oben genannten Dienststunden Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, zu erhalten.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Folgende Umweltbezogene Informationen (Teil der Begründung), Stellungnahmen sowie Fachgutachten liegen vor

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten vom 26.11.2021 zum Bebauungsplan Plan Nr. 081
- sowie umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

Fläche:

Inanspruchnahme bisheriger gewerblicher Flächen sowie Brachflächen als künftige Siedlungsflächen für Wohnen.

Boden:

Vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und zu möglichen Kampfmittelfunden, vorhandene und künftige Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser):

Grundwasserspiegel- und Fließrichtung des Grundwassers in Abhängigkeit der Havel, Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf das Grundwasser, Versickerung des Niederschlagswassers im Planbereich, Aussage über ein Überschwemmungsgebiet innerhalb des Planbereiches, Aussage von Oberflächengewässern außerhalb des Planbereiches

Schutzgut Klima/Luft:

Klimatische Betrachtung des Klimas im Land Brandenburg, Aussage über durchschnittliche Jahrestemperatur und durchschnittliche Niederschlagsmenge

Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten und Gemeinschaften biologische Vielfalt und Artenschutz:

Aussage zur durchschnittlichen Vegetationsperiode, vorhandener Vegetationsbestand und Biototypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen, Hinweise zur Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland und den Erlass zur Sicherung von gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen v.a. durch die Entwicklung neuer Biotopflächen, Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere auf Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen, Hinweis auf den **besonderen Artenschutz** unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Prüfung auf einer Ausnahmelage) und der Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB für besonders und streng geschützte Arten.

Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung:

Für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabensträger.

Landschaftsbild:

Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch Neubauten und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen z. B. durch Siedlungsrandbegrünung und allgemeiner Durchgrünung.

Schutzgut Mensch:

Ermittlung und Bewertungen der angrenzenden Gebiete bezüglich von Lärmimmissionen.

Kultur- und sonstige Güter

Bau – bzw. Bodendenkmale nicht vorhanden.

Stellungnahme des Landkreises vom 24.01.2024 mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter:

SG: Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“**

Hinweis auf den besonderen Artenschutz unter Beachtung

- Der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, der Bewältigung auf der Bebauungsplanebene
- Der Betroffenheit von den in der Nachbarschaft liegenden Natura 2000 und in dem Zusammenhang auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§32 bis 36 des BNatSchG

SG: Untere Wasserbehörde

Hinweise auf den **Hochwasserschutz/ hochwasserangepasste Bauweise und auf Anlagen an Gewässern.**

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming vom 09.01.2024

mit folgender umweltbezogener Information:

- Hinweis auf ein Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 17.01.2024 mit folgender umweltbezogener Information:

- Hinweis auf die Hochwasserrisikogebiete BBHQ-extrem, BBHQ-mittel und BBHQ-hoch

Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 18.01.2024 mit folgender umweltbezogener Information:

- Betroffenheit von Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Rathenow, den 17.10.2024

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pirolweg“ Pl.Nr. 071

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat mit dem Beschluss vom **17.04.2024** (DS.NR.026-24) die Satzung des Bebauungsplanes „**Pirolweg**“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 3634) zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I. 22 [Nr. 18], S 6) bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung des Bebauungsplanes „**Pirolweg**“ Pl.Nr. **071** in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „**Pirolweg**“ Pl.Nr. **071** im Internet unter www.rathenow.de eingesehen werden.



Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Golfplatzes sowie nordöstlich der Ferchesarer Straße und grenzt an das Bebauungsplangebiet Wiesengrund

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

Unbeachtlich werden

1. „eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Rathenow, den 07.10.2024

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister